

Sportförderrichtlinien der Stadt Passau

(Fassung vom 29.06.2017)

Grundsatz der Sportförderung:

Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern (Artikel 140 Abs. 3 Bayerische Verfassung)

Im Hinblick auf diesen Passus der Bayerischen Verfassung gilt es, im Verteilungskampf öffentlicher Mittel die Bedeutung des Vereinssports für unsere Gesellschaft klar zu profilieren, ihre Aufgaben in unserer Gesellschaft zu verdeutlichen. Gerade weil in der medienorientierten Gesellschaft nur das als wichtig angesehen wird, was eine breite Resonanz in den Medien findet, muss die Bedeutung der Arbeit der Vereine in unserer Gesellschaft klarer als bisher herausgearbeitet werden. Besonders beachtenswert ist dabei, dass die Arbeit der Vereine so facettenreich ist, dass sie kultur-, erziehungs-, gesellschafts-, gemeinschafts-, wirtschafts- und vor allem auch gesundheitspolitische Aspekte abdeckt.

Das vielfältige lebendige Sportgeschehen ist ohne das kontinuierliche Engagement von Hunderten von ehrenamtlich Tätigen nicht denkbar, weil es nicht durch die öffentliche Hand ersetzbar ist. Deshalb sind Stadtrat und Stadtverwaltung den Vereinsvorständen, Übungsleitern, Helfern sowie den Vertretern des Stadtverbands für Sport und der verschiedenen Fachverbände für ihr Wirken überaus dankbar. Primär durch deren Handeln ist Passau eine lebendige Sportstadt.

Die Vereine benötigen für ihre Arbeit Unterstützung. Die Sportförderrichtlinien schaffen Klarheit und für notwendige finanzielle Dispositionen Sicherheit für die Vereine. Die Stadt will und wird weiterhin ein verlässlicher Partner, Berater und Helfer der Vereine und sporttreibenden Organisationen in Passau sein.

2. Voraussetzungen der Sportförderung

2.1 Grundsatz

Die Stadt fördert den Sport nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur auf der Grundlage dieser Richtlinien. Ausnahmen können nur durch Beschluss des Schul- und Sportausschusses erfolgen, in welchem für dadurch verursachte Mehraufwendungen ein Deckungsvorschlag festzustellen ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderungen. Einzelne Abteilungen von Vereinen werden nur dann gefördert, wenn sie eigene Rechtsfähigkeit besitzen.

2.2 Bestandsmeldung des Vereins

Der Verein muss die jährliche Bestandsmeldung fristgerecht an die Stadt Passau weitergeben. Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen führen zum Verlust der eventuell zustehenden Zuschüsse.

2.3 Sitz des Vereins

Der Verein muss seinen Sitz in Passau haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen sein.

2.4 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Verein muss Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes oder des Deutschen Sportschützenbundes oder einer dem BLSV bzw. dem DOSB angeschlossenen Organisation sein. Die Mitgliedschaft im Stadtverband für Sport wird den Vereinen empfohlen.

Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Ortsverband Passau wird –trotz fehlender Mitgliedschaft im BLSV- analog der Sportvereine behandelt.

2.5 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein

2.6 Mindestvoraussetzungen

Es gelten die Regelungen des Freistaates Bayern (siehe Ziff. 3). Als Nachweis der Mitgliederzahl gilt die jährliche Bestandserhebung an die Stadt.

2.7 Mindestbeitrag

Der Verein muss einen Mindestbeitrag erheben, der den Mindestbeiträgen in den staatlichen Zuschussrichtlinien entspricht.

2.8 Finanzierungsnachweis

Bei Investitionen hat der Verein auf Verlangen nachzuweisen, dass das Vorhaben für ihn finanziell tragbar ist.

3. Verteilung der Zuschüsse

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist gelten die Regelungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) des Freistaates Bayern vom 30.12.2016 Az. PKS7-5880-1-7.

4. Bestandteile der städtischen Sportförderung

4.1 Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Anlagen, Miet- und Pachtzuschüsse

Nach Beschlüssen des Schul- und Sportausschusses werden städtische Sportfördermittel denjenigen Vereinen zur Verfügung gestellt, denen durch den Unterhalt eigener oder die Anmietung bzw. –pachtung fremder (auch städtischer) Sportanlagen ein finanzielles Defizit entsteht. Das Defizit bzw. die Ausgaben sind auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Jubiläumszuschüsse

Vereine, die im Zuschussjahr ein 25-, 50-, 75-,100-, usw. jähriges Gründungsjubiläum feiern, erhalten einen Jubiläumszuschuss in Höhe von 10.- €/Jahr, maximal 1.500.- €.

4.3 Zuschüsse zu Veranstaltungen

Nach Beschlüssen des Schul- und Sportausschusses werden städtische Sportfördermittel denjenigen Vereinen zur Verfügung gestellt, die im Stadtgebiet Sportereignisse von überregionaler Bedeutung ausrichten. Das dadurch entstandene Defizit ist auf Verlangen nachzuweisen und zu belegen.

4.4 Förderung des Sportbetriebes (Vereinspauschale)

Die Unterstützung der Vereine bei ihren vielfältigen Aufgaben wird nach den im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. Antragsverfahren, Grundsätze und Berechnungsverfahren werden analog den Richtlinien des Freistaates Bayern durchgeführt (siehe Ziff. 3).

4.5 Investitionszuschüsse

Die Stadt fördert Vereinsinvestitionen für den Ankauf von Großgeräten und für Baumaßnahmen, wobei die Mindestvoraussetzungen analog der Vereinspauschale vorliegen müssen.

4.5.1 Investitionen für Großgeräte

Gefördert wird regelmäßig der Ankauf von Großgeräten, die in der Großgerätesliste des BLSV in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind. Die Zuschusshöhe beträgt 15 % der Anschaffungssumme.

4.5.2 Investitionen für Baumaßnahmen

Die Stadt fördert Investitionen der Vereine für Baumaßnahmen. Gefördert werden Neubauten sowie Sanierungen von Sportanlagen. Maßnahmen, die dem Gebäudeunterhalt zuzuordnen sind, werden nicht gesondert gefördert. Nachträgliche Erhöhungen der Bausummen werden nicht mehr gefördert. Die Zuschusshöhe beträgt 20 % der zuschussfähigen Kosten.

50 % des gewährten Zuschusses können auf Antrag des Vereins nach Baubeginn ausbezahlt werden. Die Abschlusszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen. Zwischenfinanzierungen werden nicht gefördert.

5 Sonstige Zuschüsse

Vom Schul- und Sportausschuss kann in Einzel- oder Härtefällen eine über diese Richtlinien hinausgehende oder darunter bleibende Förderung beschlossen werden.

6. Verteilung der Haushaltsmittel

Die Aufteilung der verfügbaren Haushaltsmittel auf die verschiedenen Sportförderbereiche erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- Zuschuss zum Unterhalt eigener und angemieteter Anlagen (Nr. 4.1)
- Jubiläumszuschuss (Nr. 4.2)
- Zuschüsse zu Veranstaltungen (Nr. 4.3)
- Förderung des Sportbetriebes (Nr. 4.4)

Beträge unter 25.- € werden nicht an den jeweiligen Verein, sondern an den Stadtverband für Sport ausbezahlt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.